

Hinweise für Vereine

Vorsicht bei Foto- und Bewegtbildaufnahmen!

Thomas C. hatte Spaß beim Fußballspiel in der Kreisliga A am Sonntag. Dass er bereits seit einer Woche auf seiner Arbeitsstelle krankgeschrieben war und diese Krankschreibung auch noch für eine weitere Woche galt, war ihm dabei egal, er sah es als kleine Auszeit. Einige Tage später erhielt er jedoch die fristlose Kündigung seines Arbeitgebers. Der Vorwurf: Er habe eine Krankheit vorgetäuscht. Der Arbeitgeber begründete dies unter Berufung auf Videoaufnahmen von dem Fußballspiel, die ein Anbieter von Bewegtbildern ins Netz gestellt hatte. Ein anderer Fall: Fortuna L. veröffentlicht auf der eigenen Homepage im Rahmen der Mannschaftsvorstellung Bilder aller Mannschaften. Schon nach kurzer Zeit erhält der Verein ein anwaltliches Schreiben von den Eltern eines der Jugendspieler. Der Anwalt verlangt sofortige Beseitigung des Fotos aus dem Internet und Erstattung der den Eltern hierdurch entstandenen Anwaltskosten.

Diese beiden Fälle aus der Praxis zeigen: Einsatz und Nutzung moderner Medien im Umfeld des Sportvereins können rechtliche Folgen haben. Was erlaubt ist und was verboten, sollte der Verein deshalb vorab wissen.

Brennpunkt 1: Videoaufnahmen im Amateursport

Im Profisport sind Fernsehaufnahmen, Internetvideos und andere Bewegtbilder bereits Alltag. Spieler und Schiedsrichter willigen in ihren Verträgen in die Übertragung ein. Wer als Zuschauer in ein Stadion geht, muss damit rechnen, von Fernsehkameras erfasst zu werden. Aber wie ist dies im Amateursport?

Persönlichkeitsrecht vs. Pressefreiheit

Ausgangspunkt einer jeden Bildveröffentlichung sind die Regeln der §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG). Danach dürfen Bildnisse von Personen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG). Davon besteht gemäß § 23 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Zeitgeschichte? Man denkt hierbei zunächst an Krönungszeremonien oder die Vereidigung des Bundeskanzlers. Jedoch weit gefehlt: Der Begriff der Zeitgeschichte wird durch die Rechtsprechung weit ausgelegt. Auch Sportveranstaltungen, die eine gewisse Bedeutung haben, fallen hierunter. Dies gilt auch dann, wenn diese gewisse Bedeutung nur regional ist. Außerdem dürfen durch die Verbreitung nicht die berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Die Gesamtveröffentlichung muss also nach der Rechtsprechung verhältnismäßig sein. Demgegenüber stehen die Rechte derer, die Bewegtbilder anbieten. Sie können sich auf die Pressefreiheit berufen, die im Grundgesetz garantiert ist.

Dass bei einer solch komplizierten Rechtslage auch bei unseren Vereinen Fragen auftreten, ist wohl selbstverständlich. Selbst Juristen streiten sich über die Anwendung dieser Grundsätze im Einzelfall. So wird beispielsweise in Veröffentlichungen zum Vereinsmanagement vertreten, Foto- und Videoaufnahmen seien bei sportlichen Wettkämpfen heute weitgehend üblich, so dass Teilnehmer hieran allgemein damit rechnen müssten, aufgenommen zu werden. Es sei deshalb von einer stillschweigenden Einwilligung

auszugehen. Hierbei berufen sich die Veröffentlichungen auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes mit dem schönen Namen „Eisprinzessin Alexandra“. Liest man in dieser Entscheidung nach, ging es um die Veröffentlichung von Fotos einer monegasischen Prinzessin, die bei einem regionalen Eislaufturnier teilgenommen hatte. Der Bundesgerichtshof wies diesem Turnier zunächst eine gewisse regionale Bedeutung zu. Danach schlägt das Gericht in einen komplexen Abwägungsvorgang ein, an dessen Ende dann die Erkenntnis steht: Die Veröffentlichung der Fotos der Prinzessin war rechtmäßig.

Grundregeln einhalten

Wer sich als Verein auf eine solch komplexe Rechtslage nicht einlassen will und auch nicht vor Gericht die Diskussion darüber führen möchte, ob ein einfaches Kreisligaspiel ein Ereignis von „regionaler Bedeutung“ ist, tut gut daran, einige wenige Grundregeln einzuhalten:

Jeder Verein ist auf der sicheren Seite, wenn er die Einwilligung aller am Spiel Beteiligten vor der Aufnahme von Bewegtbildaufnahmen sicherstellt. Die Spieler, die Trainer und Betreuer sowie die Schiedsrichter müssen hierbei ausdrücklich einwilligen. Wer sich auf einen Amateurplatz stellt, um Fußball zu spielen, muss in der Regel nicht davon ausgehen, dass das Spiel im Internet oder auf anderen Portalen übertragen wird. Bei Zuschauern reicht die rechtzeitige Information der Zuschauer vor Betreten des Platzes, z.B. durch einen Aushang am Kassenhäuschen. Wer dann trotzdem die Anlage betritt, willigt hierdurch auch ein, aufgenommen zu werden.

Der FVM hat das zunehmende Interesse von Bewegtbildanbietern an den Amateurspielen zum Anlass genommen, um mit den Anbietern ein Gespräch über den Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Amateurfußballspielen zu führen. Dabei steht für den FVM in der grundsätzlichen Bewertung fest, dass das Interesse von Bewegtbildanbietern wie FuPa.net, PassSchussTor, Rheinkick.TV und anderen an der Übertragung von Amateurspielen positiv zu bewerten ist: Es steigert die Attraktivität des Amateurfußballs und gibt den Vereinen die Möglichkeit, z.B. zu Trainingszwecken auf die Videos zuzugreifen. Das Ergebnis des Gesprächs war eine Festlegung auf bestimmte Grundregeln. Auch für vom Verein selbst gefertigte Videos, die auf der Vereins-Homepage eingestellt werden, gelten dieselben rechtlichen Grundlagen, so dass es sinnvoll ist, sich bei eigenen Aufnahmen ebenfalls an der Einigung mit den Bewegtbildanbietern zu orientieren.



Die Mindeststandards:

- **Vor dem Dreh ist die Zustimmung des Heimvereins zum Betreten der Platzanlage einzuholen.**
- **Vor dem Dreh ist die ausdrückliche Zustimmung der spielenden Mannschaften einzuholen. Dabei reicht es, wenn sie die Trainer ansprechen und diese die Einwilligung stellvertretend für die gesamte Mannschaft und die Trainer/Betreuer erklären. Zudem ist die Einwilligung des Schiedsrichters und ggf. der Schiedsrichterassistenten einzuholen.**
- **Der Bewegtbildanbieter stellt sicher, dass spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn ein Aushang an der Platzanlage erfolgt, dass an diesem Tage Videoaufnahmen gefertigt werden.**
- **Aufnahmen innerhalb der Kabinen sind ausschließlich nach Einholung einer weiteren Einwilligung aller hiervon Betroffenen zulässig.**
- **Für die Einholung der Einwilligung bei Kindern und Jugendlichen gelten besondere rechtliche Voraussetzungen, die im Weiteren (unter Fotos) näher ausgeführt sind.**

Für die Einhaltung der vorstehenden Maßgaben ist derjenige verantwortlich, der Bewegtbilder drehen will. Umgekehrt haben aber auch viele Vereine ein nachvollziehbares Interesse daran, dass ihre Spiele aufgenommen werden. Jeder Verein muss deshalb selber entscheiden, ob und wie er die Bewegtbildanbieter ggf. unterstützen kann. Beispielsweise könnte eine solche Absprache darin bestehen, dass der Verein im Vorfeld informiert wird und dann für den Bewegtbildanbieter den Aushang am Kassenhäuschen macht. Verpflichtet ist der Verein hierzu aber nicht.

Der FVM und die Bewegtbildanbieter hoffen, mit dieser Absprache allen Beteiligten das Engagement zu erleichtern und, soweit es eben geht, Rechtssicherheit zu schaffen. Es ist letztlich aber natürlich immer noch die Entscheidung eines jeden einzelnen Vereins, ob er die Erstellung von Bewegtbildaufnahmen auf seinem Gelände, für das er während des Spiels das Hausrecht hat, zulässt oder nicht.

Brennpunkt 2: Veröffentlichung von Fotos

Die Darstellung der Mannschaften durch einzelne Fotos auf Facebook oder auf der Vereins-Homepage ist eine häufige Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit unserer Vereine. Auch hier ist wiederum das Recht am eigenen Bild betroffen, das nach § 22 KUG geschützt ist. Grundsätzlich muss deshalb vor einer Veröffentlichung die Einwilligung der abgebildeten Person

zur Veröffentlichung eingeholt werden. Es lässt sich natürlich immer argumentieren, dass derjenige, der vom Verein Fotos fertigen lässt, damit auch in die Veröffentlichung einwilligt. Auf der rechtlich sicheren Seite ist der Verein aber erst, wenn er sich die Einwilligungserklärung schriftlich geben lässt.

Etwas anders zu bewerten ist die übliche Presseberichterstatterung mit Standfotos. Solche einfachen Fotos greifen bei Weitem nicht in derselben Weise in die Rechte der am Spiel Beteiligten ein. Sie sind deshalb auch ohne Einwilligung der Spieler/Zuschauer zulässig.

Besondere Regelung bei Kinder und Jugendlichen!

Ein besonderes Problem stellt die Veröffentlichung von Fotos (und auch Videos, s.o.) der Jugendmannschaften dar. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind nur dann befugt, ohne die Erziehungsberechtigten eine Einwilligung vorzunehmen, wenn sie „einsichtsfähig“ sind. Dies ist dann der Fall, wenn die abgebildete Person einschätzen kann, was eine Veröffentlichung im Internet bedeutet, wer diese Aufnahmen zur Kenntnis nehmen kann und welche Folgen aus der Veröffentlichung entstehen können. Auch wenn die heutige „Generation Facebook“ extrem offen damit in sozialen Netzwerken umgeht, heißt dies noch lange nicht, dass dabei auch die grundsätzliche Einsichtsfähigkeit vorhanden ist. Nicht wenige erleben gerade wegen veröffentlichten Bildmaterials in den sozialen Netzwerken später üble Überraschungen.

Die Datenschutzbeauftragten der Länder nehmen für die Einsichtsfähigkeit ein Grenzalter zwischen 13 und 16 Jahren an, je nach Einzelfall.

Als Maßstab für die Praxis sollte daher gelten: Ab dem 16. Lebensjahr kann der Jugendliche selbst einwilligen, bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Einwilligung der Eltern eingeholt werden. Abzustellen ist dabei auf das Sorgerecht. Bei getrenntlebenden Eltern, die gemeinsam das Sorgerecht ausüben, müssen also beide Elternteile zustimmen.

Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls ist der Verein gut beraten, vor jeder Veröffentlichung von Fotos, sei es im Internet, in sozialen Netzwerken oder in Vereinszeitungen, die Einwilligung der Abgebildeten einzuholen. Bei Gruppen-/Mannschaftsfotos von Erwachsenen kann hierbei von einer Einwilligung der Abgebildeten ausgegangen werden (warum sollte man sich sonst zu einem Gruppen-/Mannschaftsfoto aufstellen?), bei Einzelfotos ist eine höhere Eingriffsintensität gegeben. Bei diesen sollte der Verein auf einem Formblatt die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Abgebildeten bzw. der Erziehungsberechtigten einholen.

Brennpunkt 3: Urheberrecht beachten!

Abgesehen von den Persönlichkeitsrechten der Abgebildeten ist natürlich auch stets das Urheberrecht des Fotografen bzw. Bewegtbildanbieters zu berücksichtigen: Der, der die Fotos/Videos fertigt, hat das Urheberrecht. Wer also auch für den Fall, dass der Urheber irgendwann im Streit den Verein verlässt und dann die Löschung aller Fotos/Videos verlangt, vorbeugen möchte, sollte nicht einfach fremde Fotos/Videos veröffentlichen, sondern mit dem Urheber eine kurze Vereinbarung über die Gewährung eines zeitlich unbefristeten Nutzungsrechtes schließen.

Fazit:

Das rechtliche Dickicht im Umfeld von Sportvereinen erleichtert sicherlich nicht die ehrenamtliche Arbeit. Mit ein wenig Vorsorge lässt sich aber schon viel erreichen. Wer weitere Informationen sucht, findet diese auf www.vibss.de/vereinsmanagement oder regelmäßig auf www.fvm.de.
Dr. Stephan Osnabrügge ←

Sie haben Fragen? Schreiben Sie uns eine E-Mail an bewegtbild@fvm.de.